

URG-Revision: Klare Rechte, weniger Bürokratie, keine Bevormundung

Swisscopyright, das Dach der Schweizer Verwertungsgesellschaften, verlangt konkrete Anpassungen und Streichungen im Entwurf für die Urheberrechtsrevision (URG). Gefordert wird ein technologieunabhängiges Urheberrecht im Bereich der Vergütungsansprüche (betrieblicher Eigengebrauch und Leerträgervergütung). Auf die unnötigen Ausweitungen der Aufsicht und der Aufsichtskosten ist zu verzichten. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften in der Praxis zweckmässig und im Ganzen erfolgreich. Eine „Angemessenheitskontrolle“ würde die Rechteinhaber bevormunden. Die Regulierung soll keine Tätigkeiten erfassen, die im Wettbewerb ohne behördlichen Auftrag stattfinden. Das vorgeschlagene Aufsichtsregime blendet auch die verfassungsmässigen Rahmenbedingungen und die Empfehlungen der AGUR12 aus – und nicht zuletzt die aufwändige Verwaltungskostenanalyse der Aufsichtsbehörde (IGE).

Die aktuelle Revision des Urheberrechtsgesetzes betrifft die Verwertungsgesellschaften im Kern. Als Genossenschaft oder Verein arbeiten sie **im treuhänderischen Auftrag der Kreativen und Produzenten**. Täglich gleichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verwertungsinteressen der Urheber und die Nutzungsinteressen von Organisationen ab. Die geltenden Tarife und Verträge stützen sich direkt auf das URG. Die gesetzlichen Lizenzen ermöglichen unter anderem zeitversetztes Fernsehen, betriebliches Kopieren und private Musiksammlungen. Letztlich entscheiden die ihnen zustehenden Vergütungen an die Urheberinnen und Interpreten darüber, wie weit ein professionelles Werkschaffen unabhängig von staatlicher Förderung möglich ist.

Die Verwertungsgesellschaften sind die einzigen Unternehmen, die sich ausschliesslich mit der **Wahrnehmung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten in der Schweiz** befassen. Zusammen decken die fünf Organisationen nahezu das gesamte veröffentlichte Werkschaffen ab. Sie vertreten rund 55'000 inländische und weit über 1 Mio. ausländische Urheber, Interpreten und Produzenten. Unter dem Dach Swisscopyright engagieren sie sich für unkomplizierte Werknutzungen zu fairen Bedingungen, für eine angemessene Verteilung an einen grossen Kreis von Berechtigten (Text, Bild, Film, Musik, Bühne) und für eine effiziente Handhabung des Urheberrechts.

Die fünf Organisationen der kollektiven Verwertung **unter dem Dach Swisscopyright** entwickeln die Praxis der Lizenzierung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten ständig weiter. Das Schweizerische URG macht diese Arbeit möglich. Es dient den Nutzern wie den Kreativen, was beide Kreise und auch die Konsumenten immer wieder betonen.

Das Urheberrecht baut auf **faire Regeln, vernünftige Aufsicht und moderate Regulierungskosten**:

- **Regeln**: Entscheidend sind die Grundlagen und die Abläufe, mit denen Tarife festgelegt und umgesetzt werden. Das Urheberrecht soll technologieneutral sein und die aktuellen Umstände berücksichtigen. Der vergütungspflichtige Eigengebrauch muss daher nicht nur das Kopieren („copyright“) erfassen, sondern auch das Zugänglichmachen von Werken zum internen betrieblichen Gebrauch und die Speicherkapazitäten der Cloud-Anbieter, welche sich für die **Werkverwendung** eignen. So werden zahllose Nutzungen über eine Lizenz der Verwertungsgesellschaften legalisiert. Die Pirateriebekämpfung im Internet braucht wirksame Instrumente zur Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Zudem sollten die staatlichen Registerämter die für Tarife notwendigen Daten herausgeben, und das Bundesgericht bietet sich im Tarifverfahren als einzige Rechtsmittelinstanz an: So wird das Vergütungssystem effizienter.
→ Anpassungen in Art. 19 und 20 URG sowie Art. 51 URG und Art. 83 lit. w E-BGG.
- **Aufsicht**: Laut URG-Entwurf soll die **Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften** zugleich *verbreitert* (bis in die Wettbewerbsbereiche der freiwilligen Kollektivverwertung hinein) und *vertieft* werden (als „Angemessenheitsaufsicht“ über die Geschäftsführung). Dieser Vorschlag missachtet die verfassungsmässigen Rechte der Urheber, die Autonomie privater Unternehmen – und verstösst gegen die Vernunft. Eine Behörde kann nicht sämtliche Tätigkeiten und Entscheide einer Organisation im gesamten Ermessensbereich überwachen. Das würde zu nutzloser Bürokratie mit Mehrkosten für die Künstler und Produzenten führen.
→ Streichung der neuen Aufsichtsregeln in Art. 40-53 URG.
- **Regulierungskosten**: Der URG-Entwurf erhöht den Aufsichtsaufwand und möchte die Aufsichtskosten ausnahmslos auf die Verwertungsgesellschaften überwälzen. Beides ist unnötig und verfehlt, weil die Mitglieder einer Genossenschaft bereits im eigenen Interesse für eine zweckmässige Geschäftsführung sorgen. Die aktuelle Expertenanalyse des IGE attestiert den fünf Verwertungsgesellschaften eine **wirtschaftliche Geschäftsführung mit korrekten Kosten und Löhnen**. Der kostentreibende Ausbau der Aufsicht ist nicht zu rechtfertigen.
→ Streichung von Art. 13a E-IGEG.

Es gibt keinen sachlichen Gründe und kein öffentliches Interesse an einer schärferen Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften:

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) überwacht die Geschäftsführung in der kollektiven Verwertung. Die Behörde kann Weisungen erteilen, Reglemente prüfen und auch die Verwaltungskosten unter die Lupe nehmen. Das geschah im Jahr 2015 mit umfassender Gründlichkeit und führte zu einem fast 100-seitigen Expertenbericht. Die Wirtschaftsprüfer des IGE attestierten den Verwertungsgesellschaften **angemessene Kosten** und ein zweckmässiges Kostenmanagement. Im Vorfeld hatte bereits die Arbeitsgruppe AGUR12 im Jahr 2013 **keine Verschärfung der Regulierung der Verwertungsgesellschaften** empfohlen, und die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat 2014 im Prüfbericht zur Arbeit des IGE auf die **Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften** hingewiesen.

Das geplante Aufsichtsregime im URG steht im direkten Widerspruch zu diesen Ergebnissen.

Ein Teil der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften steht im Wettbewerb mit in- und ausländischen Organisationen (**freiwillige kollektive Verwertung**). Hier braucht es von vornherein keine Aufsicht. Denn es wäre verfehlt, die Lizenzen für Bühnenaufführungen der SSA, die Sendrechte ausserhalb der Musik, die Bildlizenzen der ProLitteris oder die Verträge der SUISA mit iTunes und Spotify einer Tarifgenehmigung oder Geschäftsführungskontrolle zu unterwerfen.

Dort aber, wo die fünf Verwertungsgesellschaften ihre gesetzlichen Aufträge als effizienter „One-Stop-Shop“ erfüllen, ist eine Aufsicht sinnvoll und hat sich bewährt. Das URG regelt zahlreiche Pflichten und **Grundsätze einer korrekten und wirtschaftlichen Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften**. Die Aufsichtsbehörde nimmt jederzeit Reklamationen entgegen, aus den Kreisen der Betroffenen und Interessierten und aus dem Publikum. Solche Anzeigen gab es allerdings nur vereinzelt, und insgesamt wurde nur eine einzige Pflichtverletzung festgestellt (IGE-Jahresberichte seit 2011). Den Verwertungsgesellschaften ist kein einziger Fall bekannt, in welchem das IGE mangels Zuständigkeit daran gehindert worden wäre, Auskünfte zu erlangen oder Einfluss zu nehmen. Ein Beschwerdefall liegt seit 2014 beim Bundesverwaltungsgericht, weil das IGE vier Jahre nach Genehmigung einer Pensionskassen-Nachzahlung an die damalige Geschäftsleitung seine Auffassung geändert hat und der Vorstand der ProLitteris die überraschende Verfügung des IGE aus grundsätzlichen Gründen angefochten hat. Gerade dieser Fall zeigt aber, dass die Aufsicht funktioniert.

Die Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass viele Jahre zurückliegende Medienberichte und politische Vorstösse im Umfeld der kollektiven Verwertung zur Idee einer Regulierungsverschärfung geführt haben. Die Mitglieder der Verwertungsgesellschaften sind aber **nicht bereit, die Zeche zu zahlen für ein diffuses Misstrauen, das der Vergangenheit angehört**. Denn der Anlass der behördlichen und politischen Interventionen ist durch fundierte Abklärungen der zuständigen Behörden (Verwaltungskosten und Löhne) und durch offensichtlich **veränderte Verhältnisse** in der Organisation der Verwertungsgesellschaften (Transparenz und Geschäftsführung) aus dem Weg geräumt worden. Die Rechteinhaber wehren sich gegen eine Bevormundung und gegen eine Verwässerung der Verantwortung der von ihnen gewählten Gesellschaftsorgane.

Die kollektive Rechtewahrnehmung darf nicht behindert werden. Das Urheberrecht soll dort sinnvoll modernisiert werden, wo der Schutz der Rechte und die Stellung der Berechtigten verbessert werden kann. Für die Nutzung in VoD-Diensten sollen die Kreativen gerecht entschädigt werden. Swisscopyright legt ihre **Forderungen zur kollektiven Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten** und detaillierte Änderungsanträge in einer ausführlichen Vernehmlassungsantwort dar.